

Serviceverträge

für Baumaschinensteuerungen und Bauvermessungsgeräte



Unser Service macht den Unterschied

SITECH[®]

SITECH Serviceverträge

Leistungen

Hersteller-Garantieerweiterung

- Erweiterte Trimble-Produktgarantie auf alle gewählten Komponenten (ohne Gewaltschaden, ohne Batterien).



Winterüberprüfungen

- Jährliche Winterüberprüfung (Reinigung, Dichtheitsprüfung, Kalibrierung usw.).
- Der Kunde ist für den Hin- und Rücktransport der zu überprüfenden Komponenten zuständig.

Software-Upgrades

- Lizenzrechte für die Software und Firmware aller gewählten Komponenten.
- Software-Aktualisierung durch unseren Service im Rahmen der jährlichen Winterüberprüfung.

Mietleistungen

- Kostenfreies Miet-Überbrückungsgerät für den Zeitraum der Reparatur im Falle des (verlängerten) Garantieanspruchs; dabei zwei Tage für die Übersendung des defekten Gerätes und zwei Tage für die Rücksendung des Miet-Überbrückungsgerätes inbegriffen.
- Die Transportkosten trägt im Überbrückungsfall SITECH. Der Kunde ist für den Transport des defekten und für den Rücktransport des Überbrückungsgerätes zuständig.

Serviceleistungen

- Im Fall des (verlängerten) Garantieanspruchs kostenfreier Vor-Ort-Service für auf der Maschine verbaute Komponenten. An-/Abfahrt, Einsatzzeit unserer Servicetechniker vor Ort.
- Falls erforderlich: Im Falle des (verlängerten) Garantieanspruchs kostenfreier Werkstatt-Service.

Leistungsumfang

Grundsätzlich deckt der Servicevertrag ausschließlich Leistungen ab, die nicht auf Gewaltschäden, Vandalismus oder unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind. Es werden keine Wiederherstellungs- und Verfügbarkeitszeiten garantiert. Kosten, die nicht im Servicevertrag enthalten sind, werden nach der gültigen SITECH-Preisliste an den Auftraggeber berechnet. Die Haftung für das mögliche Miet-Überbrückungsgerät trägt der Kunde. Während der Winterüberprüfung wird kein kostenfreies Miet-Überbrückungsgerät gestellt. ARO-Vorrichtungen und deren Komponenten sind nicht Bestandteil des Servicevertrages.



Ablauf im Servicefall

Telefonische Klärung bei Fehlbedienung:

- Sie schildern den Vorgang telefonisch unserem Support.
- Eventuelle Fehlbedienung wird sofort telefonisch behoben.

Reparatur vor Ort:

Für auf der Maschine verbaute Komponenten.

- Sie schildern den Vorgang telefonisch unserem Support.
- Unser Mitarbeiter fährt auf Ihre Baustelle und behebt den Fehler möglichst direkt vor Ort.
- Falls unser Support-Mitarbeiter einen Fehler findet, der nicht direkt vor Ort behoben werden kann, ersetzt er Ihr defektes Gerät bzw. veranlasst die umgehende Versendung eines Ersatzgerätes und nimmt Ihr Gerät mit.

Reparatur in unserer Werkstatt

- Bei einem defekten Gerät schicken wir Ihnen sofort ein kostenloses Überbrückungsgerät nach Möglichkeit direkt auf die Baustelle.
- Sie bringen Ihr defektes Gerät innerhalb von zwei Tagen zur Reparatur in unsere Werkstatt (gegen Aufpreis holen wir Ihr Gerät auch ab).



- Im Garantiefall reparieren wir kostenfrei, bei einem Gewaltschaden unterbreiten wir Ihnen einen Kostenvoranschlag.
- Wir senden das Gerät zurück.
- Sie tauschen Ihr Gerät innerhalb von zwei Tagen gegen unser Überbrückungsgerät aus (sollte der Austausch länger dauern, wird eine Miete fällig).

In jedem Fall sind die Reaktionszeiten und die damit für den Kunden verbundenen Pflichten zu beachten.



SITECH®



Unser Service
macht den Unterschied

Unser Vertriebs- und Servicenetz in Deutschland



Erfolg mit unserem bewährten und professionellen SITECH-Service

Professioneller Service und Support geben unseren Kunden die erforderliche Investitionssicherheit und reduzieren etwaige Reparaturen auf ein Minimum. Mit technisch top ausgestatteten SITECH-Servicefahrzeugen sowie qualifiziertem Servicepersonal betreuen wir Sie selbstverständlich auch nach dem Kauf auf **Ihren Baustellen**.

Als Komplettdienstleister halten wir Ihre Maschinensteuerungen und Ihre hochwertigen Vermessungsgeräte instand. In unseren eigenen und seit Jahrzehnten bewährten Servicewerkstätten werden Ihre Geräte sorgfältig geprüft und bei Bedarf wieder instand gesetzt.

Gerne stellt sich unser **SITECH-Serviceteam** auch Ihren individuellen Ansprüchen.

SITECH Deutschland GmbH

Am Prime Parc 11
65479 Raunheim

Tel.: +49 (0)6142 - 2100 - 100
Fax: +49 (0)6142 - 2100 - 550

E-Mail: info@sitech.de
Internet: www.sitech.de

Niederlassung
Bensheim
Lilienthalstraße 30-32
64625 Bensheim

Niederlassung
Berlin
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow

Niederlassung
Oberhausen
Zur Eisenhütte 2
46047 Oberhausen

Niederlassung
Oldenburg
An der Brücke 18
26180 Rastede

Niederlassung
Weiden
Hutschenreutherstraße 11
92637 Weiden in der Oberpfalz

Niederlassung
Zwickau
August-Horch-Straße 3
08141 Reinsdorf bei Zwickau

Servicevertrag

für Baumaschinensteuerungen und Bauvermessungsgeräte

Hersteller-Garantieverlängerung

- Erweiterte Trimble-Produktgarantie auf alle gewählten Komponenten (ohne Gewaltschaden, ohne Batterien).

Winterüberprüfungen

- Jährliche Winterüberprüfung (Reinigung, Dichtheitsprüfung, Kalibrierung usw.).
- Der Kunde ist für den Hin- und Rücktransport der zu überprüfenden Komponenten zuständig.

Software-Upgrades

- Lizenzrechte für die Software und Firmware aller gewählten Komponenten.
- Software-Aktualisierung durch unseren Service im Rahmen der jährlichen Winterüberprüfung.

Mietleistungen

- Kostenfreies Miet-Überbrückungsgerät für den Zeitraum der Reparatur im Falle des (verlängerten) Garantieanspruchs; dabei zwei Tage für die Übersendung des defekten Gerätes und zwei Tage für die Rücksendung des Miet-Überbrückungsgerätes inbegriffen.
- Die Transportkosten trägt im Überbrückungsfall SITECH. Der Kunde ist für den Transport des defekten und für den Rücktransport des Überbrückungsgerätes zuständig.

Serviceleistungen

- Im Fall des (verlängerten) Garantieanspruchs kostenfreier Vor-Ort-Service für auf der Maschine verbaute Komponenten. An-/Abfahrt, Einsatzzeit unserer Servicetechniker vor Ort.
- Falls erforderlich: Im Falle des (verlängerten) Garantieanspruchs kostenfreier Werkstatt-Service.

Leistungsumfang

Grundsätzlich deckt der Servicevertrag ausschließlich Leistungen ab, die nicht auf Gewaltschäden, Vandalismus oder unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind. Es werden keine Wiederherstellungs- und Verfügbarkeitszeiten garantiert. Kosten, die nicht im Servicevertrag enthalten sind, werden nach der gültigen SITECH-Preisliste an den Auftraggeber berechnet. Die Haftung für das mögliche Miet-Überbrückungsgerät trägt der Kunde. Während der Winterüberprüfung wird kein kostenfreies Miet-Überbrückungsgerät gestellt. ARO-Vorrichtungen und deren Komponenten sind nicht Bestandteil des Servicevertrages.

Maschinenkomponenten Infrastrukturkomponenten

	GPS	UTS/Laser	Rover/Basis	UTS	Laser
<input type="checkbox"/> 2 Jahre (Neugeräte)	<input type="checkbox"/> 2.500,- €	<input type="checkbox"/> 1.500,- €	<input type="checkbox"/> 1.300,- €	<input type="checkbox"/> 1.500,- €	<input type="checkbox"/> 540,- €
<input type="checkbox"/> 1 Jahr (Verlängerung*)	<input type="checkbox"/> 2.200,- €	<input type="checkbox"/> 1.300,- €	<input type="checkbox"/> 1.000,- €	<input type="checkbox"/> 1.500,- €	<input type="checkbox"/> 540,- €

Die oben angegebenen Leistungen werden hiermit verbindlich bestellt. Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise.

SITECH Deutschland GmbH

Am Prime Parc 11
65479 Raunheim
Tel.: +49 (0)6142 - 2100 - 100
Fax: +49 (0)6142 - 2100 - 550
E-Mail: info@sitech.de
Internet: www.sitech.de

Niederlassung:

<input type="checkbox"/> Bensheim	<input type="checkbox"/> Oldenburg
<input type="checkbox"/> Berlin	<input type="checkbox"/> Weiden
<input type="checkbox"/> Oberhausen	<input type="checkbox"/> Zwickau

Auftraggeber

Angebots-Nr. / Auftrags-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift SITECH Deutschland GmbH

*Eine Verlängerung kann nur innerhalb eines Garantiezeitraumes erfolgen.

Unser Service macht den Unterschied

SITECH

I. SOFTWARE-WARTUNGSBEDINGUNGEN

1. Leistungsinhalt: Update-Service

- (1) Gegenstand dieser Software-Wartungsbedingungen ist die Bereitstellung und Installation aller vom Hersteller während der im Servicevertrags-Zertifikat gewählten Laufzeit zur Verfügung gestellten geräteseitigen Software (nämlich Updates, Upgrades, New Releases, Fixes und Work-arounds, im weiteren die „Software“) für die im Servicevertrags-Zertifikat aufgeführten Geräte sowie die Durchführung der Tests von Gerät und Software-Installation anhand der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Testvorschriften.
- (2) Soweit SITECH aufgrund dieses Vertrags Computerprogramme oder sonstige urheberrechtlich selbstständig schutzfähige Werke zur Nutzung überlässt, unterfallen diese Computerprogramme sowie die dem Kunden hieran eingeräumten Nutzungsrechte dem jeweils anwendbaren Lizenzvertrag der gepflegten Software.
- (3) Der Update-Service umfasst nur die Software, die geräteseitig installiert ist.
- (4) Nicht in den Leistungen des Update-Service enthalten sind:
 - Leistungen für Software, die nicht unter den von SITECH vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird;
 - Leistungen für Software, die durch nicht von SITECH vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurden;
 - Leistungen für Computerprogramme oder Teile davon, die nicht zur Software gehören;
 - Leistungen für Software, für die von SITECH bereitgestellte Updates oder sonstige Fehlerbehebungen nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde, es sei denn, deren Installation ist dem Kunden aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar;
 - Leistungen für Software mit einem Release-Stand, der von SITECH grundsätzlich nicht mehr gepflegt wird;
 - Leistungen, die am Sitz SITECHs erbracht werden können, auf Wunsch des Kunden aber an einem anderen Ort erbracht werden sollen; und Leistungen, die erforderlich werden, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

2. Verfügbarkeit des Update-Services / Mitwirkungen

- (1) Der Update-Service wird während der im Servicevertrags-Zertifikat bezeichneten Zeiten erbracht.
- (2) Der Kunde muss SITECH das betroffene Gerät bzw. die betroffene Komponente frei Haus anliefern, damit die Wartungsleistungen an dem Gerät bzw. der Komponente durchgeführt werden können.
- (3) Dem Kunden obliegt es, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch SITECH oder durch von diesem beauftragte Dritte eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.
- (4) Kommt der Kunde mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung SITECHs, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist SITECH zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Manntagesätze/-stundensätze vom Kunden zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht SITECHs bleibt unberührt.

3. Vergütung

Alle von SITECH nach diesen Wartungsbedingungen zu erbringenden Leistungen sind durch Zahlung des auf der ersten Seite genannten Gesamtbetrags abgegolten.

4. Ansprüche bei Sachmängeln von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen

- (1) Soweit im Rahmen dieses Vertrags Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Kunden geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen 2 bis 7.

- (2) Die von SITECH überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.
- (3) Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat SITECH das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Kunde SITECH nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist SITECH unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- (4) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, Hard Copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung des Updates, Upgrades oder der neuen Programmversion zu laufen.
- (6) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Ziffer IV 1.
- (7) Änderungen oder Erweiterungen an den gelieferten Updates, Upgrades oder neuen Versionen, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Kunden entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. SITECH steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden zurückzuführen sind.

5. Ansprüche bei Rechtsmängeln von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen

- (1) Soweit im Rahmen dieses Vertrags Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Kunden geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich Rechtsmängelansprüche des Kunden hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen 2 bis 5.
- (2) Die vom Kunden gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- (3) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat SITECH alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird SITECH von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und SITECH sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- (4) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist SITECH (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen erstatungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- (5) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder mindern und Schadensersatz verlangen.

6. Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.

Fortsetzung: Seite 2

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. SITECH verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Kunden zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.

- (2) Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach (1) und (2) werden von einer Beendigung dieses Vertrags nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

II. GARANTIEVERLÄNGERUNG, SERVICEVERTRAG

1. Garantie

- (1) SITECH garantiert, dass die im Servicevertrags-Zertifikat beschriebenen Geräte, für die die Optionen „Garantieverlängerung“ gewählt wurden, den Leistungsbeschreibung des Herstellers entsprechen und keine Material- und Herstellungsfehler aufweisen. Abweichungen bzw. Fehler, die die Gebrauchsfähigkeit eines Gerätes nicht beeinflussen, sind davon ausgenommen. Die Garantie gilt für die im Servicevertrags-Zertifikat ausgewählte Dauer. In Erfüllung dieses Garantieverprechens wird SITECH ein fehlerhaftes Gerät entweder reparieren (Nachbesserung) oder ersetzen (Nachlieferung). Ist SITECH nicht in der Lage, ein Gerät zu reparieren oder zu ersetzen, wird SITECH den Kaufpreis für die gewählte Option „Garantieverlängerung“ abzüglich des auf die Software-Wartung entfallenden Anteils an den Kunden zurückzahlen. Versandkosten für zurückzugebende oder zu reparierende Geräte vom Kunden zu SITECH zahlt der Kunde, die für die Versendung von SITECH an den Kunden zahlt SITECH. Die unter dieser Ziffer 1 aufgeführten Rechte auf Nachbesserung, Nachlieferung und Wandlung sind alle Ansprüche, die der Kunde nach dieser Garantie geltend machen kann. Alle weiter gehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Die Garantie ist nur anwendbar, sofern und soweit ein Gerät (a) entsprechend den Anweisungen des Herstellers installiert, konfiguriert, verknüpft, gewartet, gelagert und genutzt wird und (b) nicht modifiziert und nicht über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus verwendet wird. Es stellt keinen Garantiefall dar, und SITECH ist nicht haftbar, wenn ein Defekt oder eine Funktionsstörung verursacht wird durch (i) die Verknüpfung oder Verwendung des Geräts mit Hardware oder Software-Produkten, Informationen, Daten, System, Schnittstellen oder Komponenten (zum Beispiel Lenkungs- oder Steuerungssoftware oder -hardware von Drittanbietern), die nicht vom Hersteller hergestellt, zur Verfügung gestellt oder freigegeben sind; (ii) die Nutzung des Geräts anhand von Leistungsbeschreibungen, die nicht vom Hersteller stammen; (iii) Installation, Modifizierung oder Nutzung ohne Zustimmung des Herstellers; (iv) Unfall, Blitz, Stromschlag, Feuchtigkeit (über das in der Leistungsbeschreibung angegebene Maß hinaus); Einwirkungen, für die das Gerät nicht ausgelegt ist, sowie (v) rein ästhetische Beschädigungen. Über die Leistungsbeschreibung hinaus übernimmt SITECH keine Haftung für die Eignung des Geräts für einen bestimmten Zweck.
- (3) Zubehör, Verbrauchsmaterialien. In Bezug auf Zubehör und Verbrauchsmaterialien kann SITECH seiner Garantiepflicht nachkommen, indem SITECH neue oder verwendungsfähige Gebrauchteile zur Verfügung stellt.

2. Reparaturvorschriften

Es werden nur Garantiefälle bearbeitet, die der SITECH Deutschland GmbH und/oder einer ihrer Niederlassungen mitgeteilt werden und die des Weiteren den hier festgelegten Prozess durchlaufen: Der Kunde muss das defekte Gerät zur Begutachtung an den vom SITECH-Händler benannten Servicepartner schicken, wo das defekte Gerät repariert oder ausgetauscht wird. SITECH wird das reparierte bzw. das ersatzweise gelieferte Gerät an den Kunden an dessen angegebene Lieferadresse zurücksenden. SITECH behält sich ausdrücklich vor, inspizierte und freigegebene Gebrauchsmaterialien bei der Reparatur zu verwenden. Sofern SITECH in freiem Ermessen entscheidet, ein Austauschgerät zur Verfügung zu stellen, so kann dieses neu, neuwertig

oder freigegebene Gebrauchware sein. Alle ausgebauten und ersetzten Teile, Komponenten und Geräte im Falle des Komplett austauschs werden Eigentum von SITECH.

III. Überbrückungsgeräte

SITECH stellt dem Kunden nach Eingang einer Reklamation unmittelbar ein Überbrückungsgerät mit vergleichbarem Leistungsumfang mietweise zur Verfügung. Dieses Überbrückungsgerät verbleibt im Eigentum von SITECH. Der Kunde trägt das Risiko zufälligen Untergangs, Diebstahls, Beschädigung und unsachgemäßen Gebrauchs während der Dauer der Überlassung. Binnen zwei Tage nachdem SITECH das reparierte oder Ersatzgerät zur Verfügung gestellt hat, muss der Kunde das Überbrückungsgerät an SITECH zurücksenden.

IV. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Haftung, Schadenersatz

- (1) Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen haftet SITECH nach diesem Servicevertrags-Zertifikat nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (c):
 - (a) SITECH haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch SITECH, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (c) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - (b) SITECH haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch SITECH, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - (c) SITECH haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch SITECH, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wenn SITECH diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für SITECH zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- (2) SITECH haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (3) Eine weitere Haftung SITECHs ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

2. Rechnungen

- (1) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.
- (2) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche genannten Beträge als Nettobeträge, d. h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. SITECH wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.

3. Verschiedenes

- (1) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Der Kunde kann Forderungen aus diesem Servicevertrags-Zertifikat nicht ohne Zustimmung von SITECH übertragen.
- (3) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Die Parteien vereinbaren den Sitz SITECHs als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Servicevertrags-Zertifikat, vorausgesetzt, dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.